



Siehe Verteiler!

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag.Dr. Stephan Wisiak
Tel.: +43 (316) 877-2491
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-210104/2020-150

Graz, am 03.10.2023

Ggst.: Kläranlage Graz, Holding Graz, 8010 Graz, Andreas Hofer Platz
15, Genehmigungsverfahren, Kundmachung für 20.11.2023

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Genehmigungsverfahren der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde nach §§ 3a, 5 und 17 UVP-Gesetz 2000 über das Vorhaben „**Erweiterung/Sanierung der Kläranlage Graz**“. Nähere Details zu diesem Projekt sind dem amtlichen Edikt vom 29.03.2022 zu entnehmen, welches unter [UVP-Genehmigungsverfahren - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#) verfügbar ist.

Ort: Sportplatzhalle Gössendorf, Sportplatzstraße 60, 8071 Dörfla

Datum

Montag, 20. November 2023

Zeit

Beginn: um 09:30 Uhr

Stock

Der **inhaltliche Ablauf** (Themen/Abfolge) wird am Beginn der Verhandlung festgelegt werden.

Beteiligte/Parteien können **persönlich** zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen **Bevollmächtigten** entsenden, oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker - handelt,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheinen.

Als **Beteiligter/Partei** haben sie die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie einen Ausweis zur Verhandlung mit.

Bitte beachten Sie: Gemäß § 14 Abs. 2 UVP-G sind Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Verhandlung (20.11.2023) schriftlich bei der Behörde einzubringen. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Im Verfahren haben gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G **Parteistellung**:

- jene Personen (Nachbarn, die während der Kundmachung des Antrages im Großverfahren rechtzeitig (das heißt in der Zeit vom 29. März 2022 bis 13. Mai 2022/Edikt) Einwendungen erhoben haben
- der Umweltsanwalt
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan
- Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G
- Umweltorganisationen

Die Parteien können in die **Projekt-Unterlagen und in die Gutachten Einsicht** nehmen:

Ort der Einsichtnahme

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, III. Stock, Zimmer 350

Zeit

Während der Amtsstunden (Montag-Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr und Freitag von 08.00-12.30 Uhr) **nach vorheriger Anmeldung unter 0316/877 2143**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
- §§ 14, 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch **persönliche Verständigung** der uns bekannten Beteiligten/Parteien am Verfahren, sowie durch **Anschlag** an den Amtstafeln der UVP Behörde und der Marktgemeinde Gössendorf sowie im Internet auf der Homepage der Abteilung 13, abrufbar unter der Internetadresse [UVP-Genehmigungs­verfahren - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#) kundgemacht wird. Als Antragssteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag.Dr. Stephan Wisiak
(elektronisch gefertigt)